



Allgemeinverfügung

Ausnahme vom Alterserfordernis beim Schießen von Kindern und Jugendlichen

Aufgrund der §§ 3 Abs. 3, 27 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) in der zur Zeit geltenden Fassung ergeht folgende Verfügung:

- 1.) Für die Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen der Schützenvereine oder sonstiger Schießsportvereine, die Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband sind, wie Schützenfeste, Erntefeste, Vereinsmeisterschaften, Tag der offenen Tür, Schnuppertage, darf
 - a.) Kindern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden und eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erreicht wird, und
 - b.) Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, auch das Schießen mit Kleinkaliber-Einzelladerlangwaffen bis zum Kaliber von maximal .22 lfb, wenn die Mündungsenergie 200 Joule nicht überschreitet, gestattet werden.
- 2.) Die Verfügung gilt befristet für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2012 und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- 3.) Diese Verfügung gilt nur für die unter 1.) genannten Vereine, die ihren Sitz im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) haben und soweit der Veranstaltungsort im Landkreisgebiet liegt.

Auflage:

- Die Veranstaltung ist mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich beim Landkreis Rotenburg (W.), Ordnungsamt, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zu dem Veranstalter, dem Veranstaltungszeitraum, -ort und -ablauf, dem verantwortlichen Leiter und den Aufsichtspersonen (mit Anschrift und Geburtsdatum, -ort und ggf. -name) und den zum Einsatz kommenden Waffenarten enthalten.

Hinweise:

- Es darf nur auf genehmigten Schießstätten geschossen werden.
- Das Schießen darf nur unter der Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen durchgeführt werden.
- Das schriftliche Einverständnis eines Sorgeberechtigten muss vorliegen, sofern dieser nicht selbst beim Schießen anwesend ist.
- Die Aufsichtspersonen müssen für die zu beaufsichtigende Waffenart über die entsprechende Sachkunde verfügen.
- Die erforderlichen Nachweise sind vorzuhalten und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Ob und inwieweit die Schützenvereine oder sonstigen schießsportlichen Vereinigungen von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch machen, liegt allein in der Entscheidungsverantwortung der Vereine. Ein Anspruch Dritter auf das Schießen unter Inanspruchnahme der genannten Ausnahmen wird durch die Allgemeinverfügung nicht begründet.
- Verstöße gegen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können zum Ausschluss einzelner Veranstalter/Vereine aus dem begünstigten Adressatenkreis führen.

- Die Allgemeinverfügung ersetzt nicht die Einzelausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG. Diese ist weiterhin gesondert zu beantragen, sofern ein Kind oder Jugendlicher regelmäßig das sportliche Schießen in Abweichung von den gesetzlich festgelegten Altersgrenzen ausüben will.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), den 22.12.2011
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat